

Bundessozialgericht

4 RJ 21/82

Beschluß in dem Rechtsstreit

.....,

Kläger und Revisionsbeklagter,
Prozeßbevollmächtigter:,

g e g e n

.....,

Beklagte und Revisionsklägerin.

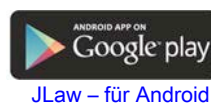
Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 15. Juni 1983

beschlossen:

Der Antrag des Prozeßbevollmächtigten des Klägers auf
Vorabgenehmigung seiner beabsichtigten Reise nach
Luxemburg zum Termin zur mündlichen Verhandlung vor
dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften am
14. Juli 1983 wird abgelehnt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



G r ü n d e :

Die Beteiligten streiten über die Gewährung von Halbwaisenrente. Durch Beschluß vom 9. Juni 1982 wurde dem Kläger für das Revisionsverfahren gem § 73a Abs 1 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm §§ 114 ff Zivilprozeßordnung (ZPO) Prozeßkostenhilfe bewilligt und Rechtsanwalt St als Prozeßbevollmächtigter beigeordnet. Mit weiterem Beschluß vom 6. Oktober 1982 legte der Senat die Rechtssache dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften (EuGH) zur Vorabentscheidung einer Rechtsfrage vor und setzte das Verfahren bis zur Entscheidung des EuGH aus.

Der am 27. Mai 1983 gestellte Antrag des Bevollmächtigten des Klägers, ihm die beabsichtigte Reise zum Termin vor dem EuGH am 14. Juli 1983 nach Luxemburg gem § 126 Abs 2 Satz 1 Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte (BRAGO) zu genehmigen, kann gegenwärtig keinen Erfolg haben.

Das Vorabentscheidungsverfahren ist nach Art 104 § 3 Abs 1 der Verfahrensordnung des EuGH (VFO-EuGH) vom 4. Dezember 1974 (ABl-EG L 350/1 vom 28. Dezember 1974) in der kodifizierten Fassung vom 15. Februar 1982 (ABl-EG C 39/1 vom 15. Februar 1982) kostenrechtlich den nationalen Gerichten - hier dem Bundessozialgericht (BSG) - zugewiesen. Gem Abs 2 dieser Vorschrift kann der Gerichtshof jedoch in besonderen Fällen im Rahmen des Armenrechts eine Beihilfe bewilligen, um es einer Partei zu erleichtern, sich vertreten zu lassen oder persönlich zu erscheinen.



Das Gemeinschaftsrecht begründet also hinsichtlich des vom Kläger gestellten Antrages eine eigene Zuständigkeit des EuGH. Dieser gemeinschaftsrechtlichen Aussage immanent ist nach Ansicht des Senats, daß zunächst der EuGH eine Entscheidung zu treffen hat, ob und inwieweit die vom klägerischen Bevollmächtigten begehrten Reisekosten zu den Beihilfen iSd Art 104 § 3 Abs 2 VFO-EuGH gehören. Zudem kann das nationale Gericht als vorlegende Instanz nicht darüber befinden, ob das Erscheinen des Klägers bzw seine Vertretung vor dem EuGH bei der mündlichen Verhandlung erforderlich ist. Im gleichen Maße, wie jedes Gericht den Fortgang der Sache und den Gang der Verhandlung selbst bestimmt, hat das Gemeinschaftsrecht dem EuGH mit Art 104 § 3 Abs 2 VFO-EuGH ein Instrument an die Hand gegeben, selbst vorab zu entscheiden, ob es die Teilnahme einer Partei an der mündlichen Verhandlung für notwendig erachtet. Ist dies der Fall, dann gelten die Bestimmungen der VFO-EuGH (Art 76) sowie der Zusätzlichen Verfahrensordnung (ABl-EG aaO - Art 4-5 für das Armenrecht). Wird das Armenrecht bewilligt, so streckt die Gerichtskasse die Kosten vor (Art 76 § 5 Abs 1). Hierzu können auch die Reisekosten gehören. Art 73 Buchst b) erwähnt als erstattungsfähige Kosten die Aufwendungen der Parteien, die für das Verfahren notwendig waren, insbesondere Reise- und Aufenthaltskosten sowie die Vergütung der Anwälte.

Nach Art 4 Abs 1 der Zusätzlichen Verfahrensordnung (ZVFO-EuGH) ist dem Antragsteller bei Bewilligung des Armenrechts ein Anwalt beizuordnen; diesen kann der Antragsteller selbst vorschlagen (Abs 2).

Nach Art 5 ZVFO-EuGH streckt das Gericht die Kosten vor; es setzt



die Auslagen und Gebühren des Anwalts fest.

Das Verfahren vor dem EuGH ist mithin für den Bereich der Teilnahme an der mündlichen Verhandlung, insbesondere der Reisekosten, zunächst als eigene Instanz iSd § 27 GKG anzusehen, bei der vorab der Antrag zu stellen ist. Die Zuständigkeit des BSG als nationales Gericht ist insoweit subsidiär; sie beginnt erst wieder mit der Fortsetzung des Prozesses nach Beendigung der Aussetzung des Verfahrens durch die Vorabentscheidung des EuGH.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

